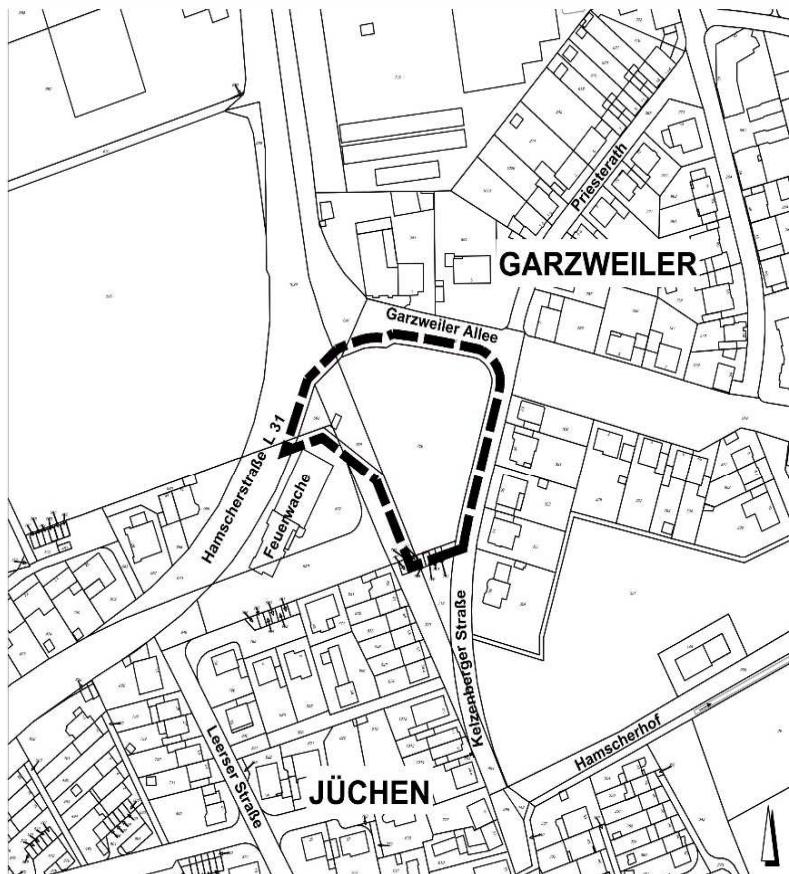


Bekanntmachung der Stadt Jüchen

14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen im Ortsteil Jüchen

Der vom Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 10.10.2024 beschlossene Bebauungsplan Nr. 080 „Feuerwehr, Polizei- und Rettungswache, Kelzenberger Straße / Ecke Garzweiler Allee“ im Ortsteil Jüchen ist mit der Bekanntmachung vom 26.10.2024 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB für eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst, indem eine Gemischte Baufläche in eine Gemeinbedarfsfläche geändert wird und die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche um die Zweckbestimmung „Polizei“ ergänzt wird. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Diese Berichtigung erstreckt sich über den folgenden Bereich, der aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich ist:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen wirksam. Die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Jüchen, Der Bürgermeister, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Zimmer 118 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Dienststunden sind:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter <https://www.juechen.de/lebenslagen/bauen-und-wohnen/stadtplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene> eingesehen werden.

Jüchen, den 06. Januar 2025

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens